

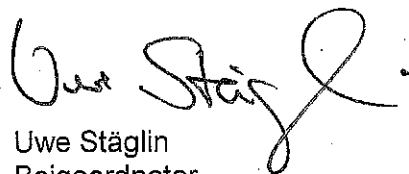
Anfrage Frau Schlüter-Gerboth aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten am 11.06.2013 zu Abnahmeprotokollen

Aus einer Notiz vom 13.09.2006: „Die Stadt verlangt keine Abnahmeprotokolle von unterirdischen Bauwerken und Leitungstrassen. Wenn ein Abnahmeprotokoll vorliegen würde, könnte man die verlegenden Firmen für Absenkungen in Regress nehmen.“ Wurde das jetzt geändert, werden die unteren Bauten jetzt abgenommen?

Antwort der Verwaltung

Bei jeder Baumaßnahme wird die Abnahme der baulichen Anlage in einem Protokoll festgehalten. Hierbei erfolgt die Prüfung, ob die technischen Anforderungen eingehalten wurden. Sollten Mängel festgestellt werden, kann die Baufirma sofort zur umgehenden Beseitigung aufgefordert werden. Die Wiederherstellung der Aufgrabungen, ob Linienaufbruch oder Einzelbaugrube sind mit einer Fotodokumentation zum Aufbruch und Deckenschluss zu dokumentieren.

Zudem besteht die Möglichkeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist, Schäden wie z. B. Absenkungen, die auf einer unsachgemäße Bauausführung basieren, durch den vormals bauausführenden Betrieb beseitigen zu lassen.



Uwe Stäglin
Beigeordneter